

**Beschlussvorlage**  
für den  
**öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	30.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	04.12.2023	Vorberatung
Kreistag	06.12.2023	Entscheidung

<b>Tagesordnungs- punkt</b>	<b>Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises</b>
---------------------------------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen,

1. die Bedarfsberechnung für die Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Kenntnis zu nehmen

und

2. die der Beschlussvorlage als Anhang 2 beigefügte Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises zu erlassen.

**Erläuterungen:**

Die Allgemeine Gebührensatzung ermächtigt die Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises zur Erhebung von Gebühren in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Die Satzung beinhaltet neben den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren auch Sondernutzungsgebühren im Bereich der Kreisstraßen. Da es sich nicht um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt, findet das Gebührengesetz NRW keine Anwendung (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a) GebG NRW). Als Ermächtigungsgrundlage

kommt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren, die im Rahmen dieses Verwaltungshandelns entstehen, daher nur eine Satzung in Anwendung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 4 Abs. 1 KAG NRW) in Betracht.

Im Hinblick auf kostendeckende Gebührensätze sowie die geltenden Rahmenbestimmungen im Bereich des Gebührenrechts (z. B. Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung) sind die Gebührensatzungen des Rhein-Sieg-Kreises regelmäßig zu überprüfen.

Die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises wurde im Jahr 2005 neugefasst und durch die 5. Änderungssatzung vom 14.07.2017 zuletzt geändert. Da die derzeitige Fassung der Satzung vom 21.10.2005 bereits mehrfach geändert wurde, soll nunmehr eine Neufassung erfolgen.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll die Allgemeine Gebührensatzung für Amtshandlungen der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises neu gefasst werden.

#### **I. Anpassung der Formulierung am aktuellen Gesetzestext sowie Änderungen und Ergänzungen bestehender bzw. neuer Tarifstellen im Gebührentarif**

In den gesetzlichen Grundlagen der Satzung ist die Ermächtigungsgrundlage des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eingefügt worden.

Der Satzungstext bleibt mit Ausnahme einiger redaktioneller Änderungen unverändert. Es ergeben sich jedoch innerhalb des Gebührentarifs Änderungen.

Gegenüber der bisherigen Fassung werden insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. § 1 wird um die Kategorie „Sondernutzungsgebühren“ erweitert.
2. In § 2 werden zwei weitere Absätze angefügt, die sich auf die Berechnung von baren Auslagen nach KAG NRW sowie Sondernutzungsgebühren beziehen.
3. Die in § 3 beispielhaft benannten Gesetze werden auf die derzeitigen Tätigkeitsbereiche der Kreisverwaltung sowie die derzeit geltenden Vorschriften angepasst.
4. In § 7 wird die Formulierung zum gebührenpflichtigen Personenkreis neu gefasst und konkretisiert.
5. Die bisherige Tarifstelle 1.3 wird unterteilt und erhält den neuen Titel „Aktenversendungspauschale“. Die Unterteilung dient der Berücksichtigung von im Rahmen der Digitalisierung eingetrossenen neuen Sachverhalten wie die digitale Aktenführung. Ebenfalls soll hiermit gewährleistet werden, die

unterschiedlichen Varianten der Aktenversendung mit einem eigenen Gebührentarif zu versehen. Bislang bestand nur die Möglichkeit eine Gebühr für die Versendung von Akten auf dem Postweg festzusetzen.

6. Die bisherige Tarifstelle 1.6 wird verständlicher formuliert und konkretisiert.
7. Die Tarifstelle 1 wird um den Tarif 1.7 „Erteilung von Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch“ ergänzt. Bislang wurde diese Amtshandlung nicht mit einem Gebührentarif versehen. Da die Amtshandlung immer häufiger zum Tragen kommt, soll mit der Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung nun auch hierfür ein Gebührentarif festgelegt werden.
8. Aufgrund Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) muss Tarifstelle 3.6.3 angepasst werden.
9. Aufgrund zwischenzeitlich ergangener Stellenbewertungen ist in den Tarifstellen 5.1 und 5.2 die Entgeltstufe anzupassen.
10. In Tarifstelle 5.3 ist aufgrund Änderung der Rechtsgrundlage der Paragraph anzupassen.

## **II. Anpassung der Gebührensätze**

Der Gebührenbedarfsberechnung liegen die durchschnittliche Leistungsdauer des Sachverhaltes sowie die aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGST (2023/24) zu Grunde. Neben den Personalkosten werden hier auch die Sach- und die Verwaltungsgemeinkosten sowie je nach Arbeitsplatzausstattung ein Zuschlag für Technikunterstützung berücksichtigt. Aus den so ermittelten kostendeckenden Tarifen ergeben sich die neuen Gebühren für die Tarifstellen.

Insbesondere aufgrund der seit 2017 erfolgten Tarifsteigerungen sowie teils angepasster Bearbeitungszeiten steigen die Gebührenhöhen zum Teil erheblich.

Für die Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Tarifstelle 3 gilt die Gebührenbedarfsberechnung nach KGST nur für die Tarifstellen 3.1 bis 3.4 sowie 3.6. Tarifstelle 3.5 dient als Auffangtatbestand für Sondernutzungssachverhalte, die nicht von den anderen Tarifstellen umfasst sind. Hierfür gilt § 19a Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Demnach haben die Kreise bei der Bemessung der Gebühren Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Die erheblichen Kostensteigerungen der Tarifstellen 3.3.1.1, 3.4.2.1, 3.4.2.2 sowie 3.4.3.1, 3.4.3.2 sowie 3.4.3.3 im Vergleich zur bisherigen Gebührensatzung begründen sich durch längere Bearbeitungszeiten aufgrund von erhöhtem Prüfaufwand. Bei der Bemessung der Gebühr der Tarifstellen 3.4.3.1 sowie 3.4.3.2 ergibt sich zudem eine Änderung der Gebühr dahingehend, dass mit der Neufassung eine Gesamtgebühr für den gesamten Zeitraum festgelegt wird und nicht wie bisher die Gebühr wöchentlich bzw. monatlich bemessen wird.

Bei den Tarifstellen 7.5.1 bis 7.5.4 sowie 7.5.6 handelt es sich um Gebühren für die Einräumung von urheber- und verwertungsrechtlichen Rechten im Rahmen des Kreisarchivs. Nach § 3 GebG NRW hat zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis zu bestehen. Daher orientiert sich die Gebührenermittlung diesbezüglich am wirtschaftlichen Wert bzw. sonstigen Nutzen der jeweiligen Amtshandlung für die antragstellende bzw. nutzende Person in analoger Anwendung des § 3 GebG NRW.

Auf die dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung (Anhang 1) und die Bedarfsberechnung (Anhang 2) wird verwiesen. Eine Gegenüberstellung des alten und neuen Satzungstextes sowie der bisherigen und neu festzusetzenden Tarife ist der als Anhang 3 beigefügten Synopse zur Satzung zu entnehmen.

Im Auftrag

gez. Udelhoven

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2023

**Anhänge:**

- 1 – Satzungstext: Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises
- 2 – Bedarfsberechnung für die Tarifstellen der Allgemeinen Gebührensatzung
- 3 – Synopse zu den bisherigen und neuen Tarifen

**Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und des § 223 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am XX.XX.XXXX folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1****Gebührenpflichtige besondere Leistung**

(1) Nach dem anliegenden Gebührentarif werden Gebühren erhoben für

- a) besondere Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Rhein-Sieg-Kreises –, die vom Gebührenschuldner beantragt werden oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen des Rhein-Sieg-Kreises (Benutzungsgebühren),
- c) die Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen (Sondernutzungsgebühren).

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- (3) Besondere bare Auslagen gemäß § 5 werden gesondert berechnet.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

## **§ 3**

### **Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, des Schwerbehindertenrechts (SGB IX, Teil 3) sowie des Gesundheitswesens.

## **§ 4**

### **Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (GV. NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5**

### **Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 6**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtiger/Gebührengläubiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen der
  - a. Verwaltungsgebühren, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt, zurechenbar verursacht hat oder die Person oder Personengruppe, zu deren Gunsten die Verwaltungsleistung vorgenommen wird,
  - b. Benutzungsgebühren die Person, die die öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen benutzt,
  - c. Sondernutzungsgebühren die erlaubnisnehmende Person und ihre Rechtsnachfolger und -nachfolgerin oder wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen/Interesse ausüben lässt.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Gebührengläubiger ist der Rhein-Sieg-Kreis.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, Genehmigung usw. entrichtet werden.
- (2) Gebührenpflichtige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

## **§ 9**

### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

## **§ 10**

### **Beitreibung**

Die Gebühren werden nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) (GV. NRW. S. 156), in der jeweils geltenden Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene besondere Leistungen werden die Gebühren nach der bisher geltenden Satzung berechnet.
- (2) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2017, außer Kraft.



**GEBÜHRENTARIF**  
**der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises**

Inhaltsübersicht

---

Tarif- Nr.	Gegenstand	Seite
1	Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge	6
2	Gutachten	8
3	Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)	8
4	Prüfungen	11
5	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)	12
6	Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)	12
7	Kreisarchiv	13
8	Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises	16
9	Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)	16

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr  EUR
<b>1</b>	<b><u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u></b>	
1.1	Scannen und elektronischer Versand von Dokumenten bzw. Unterlagen, bei denen es sich nicht um Akten nach Tarifstelle 1.3 handelt	3,70
	zzgl. je weitere gescannte Datei	1,00
1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger	4,20
	zzgl. je weiterer Datenträger	1,00
1.3	<u>Aktenversendungspauschale</u>	
1.3.1	Versendung von Schriftgut auf dem Postweg zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	
	Schriftgut bis 100 Seiten	17,00
	Schriftgut ab 101 Seiten	23,00
	Übliche Postentgelte sind in die Gebühren einbezogen.	
1.3.2	Versendung von bereits digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	11,00
1.3.3	Versendung von noch nicht digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	16,00
1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs	
	je Exemplar	16,00
1.5	Beglaubigungen aller Art:	
	Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc.	4,10
	Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung	1,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr  EUR
1.6	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.6.1	Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bis zum Format DIN A4	
	für die erste Seite jeweils	0,90
	ab der 2. Seite jeweils	0,30
1.6.2	Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bei größerem Format als DIN A4	
	für die erste Seite jeweils	1,00
	ab der 2. Seite jeweils	0,50
1.6.3	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A4	
	für die erste Seite jeweils	1,00
	ab der 2. Seite jeweils	0,30
1.6.4	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A3	
	für die erste Seite jeweils	1,10
	ab der 2. Seite jeweils	0,50
1.6.5	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	je angefangene 15 Minuten	13,00
1.7	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	
	je angefangene 15 Minuten	19,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr  EUR
<b>2</b>	<b><u>Gutachten</u></b>	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde	
	- von Mitarbeitenden des höheren Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung	
	ohne technikunterstützten Arbeitsplatz	95,00
	mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	97,00
	- von Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung	
	ohne technikunterstützten Arbeitsplatz	70,00
	mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	72,00
	- von Mitarbeitenden des mittleren Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung	
	ohne technikunterstützten Arbeitsplatz	53,00
	mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	55,00
<b>3</b>	<b><u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)</u></b>	
3.1	<u>Zufahrten und Zugänge</u>	
3.1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	79,00
	Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
3.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	jährlich 31,00 bis 448,00
3.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industrierwerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten	jährlich 1,10 je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Straßen- fläche mind. 79,00
3.2	<u>Kreuzungen</u>	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) inkl. Telekommunikations- und Glasfaserleitungen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	
3.2.1.1	bei einer Leitung	jährlich 160,00
3.2.1.2	bei Leitungsbündelung	jährlich 292,00
3.2.2	Über- und Unterführung privater Wege	jährlich 80,00
3.3	<u>Längsverlegung / Versorgungsleitungen jeglicher Art</u>	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) inkl. Telekommunikations- und Glasfaserleitungen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr  EUR
3.3.1.1	bei einer Leitung je angefangenem Meter	jährlich 1,10 mind. 83,00
3.3.1.2	bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter	jährlich 1,80 mind. 117,00
3.4	<u>Bauliche Anlagen</u>	
3.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände etc.	
3.4.1.1	bis zu einem Jahr	monatlich 33,00
3.4.1.2	länger dauernd	jährlich 102,00
3.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze	
3.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate	80,00
3.4.2.2	für jeden weiteren Monat	20,00
3.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)	
3.4.3.1	bis zu einem Monat	80,00
3.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate	118,00
3.4.3.3	länger dauernd	jährlich 149,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
3.5	Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden.  Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.	10,00 bis 1.000,00
3.6	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
3.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	102,00
3.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)	166,00
3.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG)	234,00
<b>4</b>	<b><u>Prüfungen</u></b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen;</li> <li>- auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird</li> </ul>	
	für jede angefangene Prüfungsstunde	82,00
	Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen.	

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr  EUR
<b>5</b>	<b><u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u></b>	
5.1	Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 APG NRW i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW):  Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 9c  Aufwendungen für berufliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben.	69,00
5.2	Feststellung nach § 11 Abs. 3 APG NRW i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW):  Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 9c	69,00
5.3	Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 APG NRW i. V. m. § 8 Abs. 12 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW):  Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10	71,00
<b>6</b>	<b><u>Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)</u></b>	
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG NRW sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde  Verwaltungstätigkeit  ärztliche Leistung	24,00  48,00



Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
6.2	<p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind</p> <p>Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 6.1 zu erheben:</p>	
6.2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	gemäß GOÄ
6.2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind	gemäß GOZ
6.2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	gemäß GOÄ/GOZ
<b>7</b>	<b><u>Kreisarchiv</u></b>	
7.1	<p>Kopien:</p> <p>Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig.</p>	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7.2	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	19,00
7.3	Fototechnische Arbeiten: Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten  Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet.	12,00
7.4	Geburtstagszeitungen: Erstellen einer Geburtstagszeitung  Gebühren nach der Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	12,00
7.5	<u>Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient</u>  Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	
7.5.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 1.000</li> <li>- bis 5.000</li> <li>- über 5.000</li> </ul> Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	15,00 30,00 50,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7.5.2	Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen: je Blatt oder Bild	2,50
7.5.3	Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Film- produktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden	100,00
	Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Ge- bühr fällig.	
7.5.4	Einblendung in Onlinedienste: je Reproduktion (Blatt oder Bild)	50,00
7.5.5	Reproduktion von Archivgut: Grundgebühr je Antrag	13,00
	Grundgebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierun- gen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 15 Minuten	19,00
	Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	
7.5.6	Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungszwecken oder anderen Präsentations- und zu Werbezwecken: je Reproduktionseinheit	50,00
7.5.7	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen: Gebühr je Antrag	19,00
	je Archiveinheit	25,00
	Anfallende Transport-, Versand- und Versicherungskosten erfolgen auf Kosten des Ausleihenden. Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen, deren Schadenshöhe vom Archiv des Rhein-Sieg-Kreises bestimmt wird.	

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr  EUR
	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist:	
	erste Mahngebühr (nach 1 Monat) pro Stück	3,00
	zweite Mahngebühr (nach 2 Monaten) pro Stück	12,00
7.6	Führungen:	
	Gruppenführungen (bis 20 Personen) je Stunde	76,00
	je weitere angefangene halbe Stunde	38,00
	Führungen für Schulen aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sind kostenlos.	
<b>8</b>	<b><u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u></b>	
8.1	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist:	
	je Medieneinheit	
	- 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche)	2,00
	- 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Wochen)	5,00
	- 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Wochen)	8,00
<b>9</b>	<b><u>Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)</u></b>	
9.1	Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten.	
	Sie beträgt pro Jahr	10,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
9.2	Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt	
	pro Film	1,00
	je Verlängerung der Ausleihe – pro Film	1,00
9.3	Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	

## zu TOP Ö 6

### Inhaltsverzeichnis Gebührenbedarfsberechnung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Gebührenbedarfsberechnung I	Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes für Beamte
Gebührenbedarfsberechnung II	Ermittlung Kosten eines Arbeitsplatzes für Angestellte
Gebührenbedarfsberechnung III	Ermittlung Durchschnittsbesoldung Beamte
Gebührenbedarfsberechnung IV	Ermittlung Durchschnittsvergütung Angestellte
Gebührenbedarfsberechnung V	Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 1: "Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge"
Gebührenbedarfsberechnung VI	Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 2: "Gutachten"
Gebührenbedarfsberechnung VII	Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 3: "Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)"
Gebührenbedarfsberechnung VIII	Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 4: "Prüfungen"
Gebührenbedarfsberechnung IX	Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 5: "Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)"
Gebührenbedarfsberechnung X	Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 6: "Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)"
Gebührenbedarfsberechnung XI	Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 7: "Kreisarchiv"

Gebührenbedarfsberechnung I

Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes für Beamte

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Ausgaben- Besold.- gruppe	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
	<b>Personalkosten Kommunale</b>												
	<b>Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) gem. Bericht Nr. 10/2023 (Stand 2023/2024)</b>												
	pro Jahr	pro Std.	pro Min.	pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Std.	pro Min.	pro Jahr	pro Std.	pro Min.
<b>mD</b>													
1	62.300,00 €	37,28	0,62	6.250,00	12.450,00	3.450,00	3.450,00	81.010,00	48,48	0,81	84.460,00	50,54	0,84
2	70.500,00 €	42,19	0,70	6.250,00	14.100,00	3.450,00	3.450,00	90.850,00	54,37	0,91	94.300,00	56,43	0,94
3	80.600,00 €	48,23	0,80	6.250,00	16.120,00	3.450,00	3.450,00	102.970,00	61,62	1,03	106.420,00	63,69	1,06
4	83.200,00 €	49,79	0,83	6.250,00	16.640,00	3.450,00	3.450,00	106.090,00	63,49	1,06	109.540,00	65,55	1,09
<b>gD</b>													
5	69.000,00 €	41,29	0,69	6.250,00	13.800,00	3.450,00	3.450,00	89.050,00	53,29	0,89	92.500,00	55,36	0,92
6	88.700,00 €	53,08	0,88	6.250,00	17.740,00	3.450,00	3.450,00	112.690,00	67,44	1,12	116.140,00	69,50	1,16
7	98.900,00 €	59,19	0,99	6.250,00	19.780,00	3.450,00	3.450,00	124.930,00	74,76	1,25	128.380,00	76,83	1,28
8	110.900,00 €	66,37	1,11	6.250,00	22.180,00	3.450,00	3.450,00	139.330,00	83,38	1,39	142.780,00	85,45	1,42
9	124.200,00 €	74,33	1,24	6.250,00	24.840,00	3.450,00	3.450,00	155.290,00	92,93	1,55	158.740,00	95,00	1,58
<b>hD</b>													
10	112.800,00 €	67,50	1,13	6.250,00	22.560,00	3.450,00	3.450,00	141.610,00	84,75	1,41	145.060,00	86,81	1,45
11	132.800,00 €	79,47	1,32	6.250,00	26.560,00	3.450,00	3.450,00	165.610,00	99,11	1,65	169.060,00	101,17	1,69
12	148.100,00 €	88,63	1,48	6.250,00	29.620,00	3.450,00	3.450,00	183.970,00	110,10	1,84	187.420,00	112,16	1,87
13	166.000,00 €	99,34	1,66	6.250,00	33.200,00	3.450,00	3.450,00	205.450,00	122,95	2,05	208.900,00	125,01	2,08
14	178.000,00 €	106,52	1,78	6.250,00	35.600,00	3.450,00	3.450,00	219.850,00	131,57	2,19	223.300,00	133,63	2,23

Jahresarbeitszeit:

1.671 Stunden

= 41 Std.-Woche

\*\*:

Verwaltungsgemeinkostenzuschlag 20%  
der Personalkosten

TUJ\*\*\*:

Technikunterstützte  
Informationsverarbeitung

\*Hierin sind insbesondere folgende Kostenfaktoren enthalten:

- Pensions- und Beihilferückstellungen 56% der Besoldung

- Beihilfe (2.860€)

- Leistungsentgelt (ab A8: 2% der ständigen Monatswerte; A6-A7 765€ pauschal)

- Besoldungserhöhung Corona Sonderzahlung (1.300€ / 650€ Anwärter), 2,8% ab 01.12.2022 / 50€

Gebührenbedarfsberechnung II

Ermittlung Kosten eines Arbeitsplatzes für Angestellte

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben- gruppe	Entgelt gruppe	Personalkosten Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) gem. Bericht Nr. 10/2023 (Stand 2023/2024)		Sachkosten	Verwaltungs- gemeinkosten- zuschlag**	technikunterstützte Informations- verarbeitung	Kosten eines Arbeitsplatzes ohne TUI***		Kosten eines Arbeitsplatzes mit TUI***				
		pro Jahr	pro Std. pro Min.	pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Std. pro Min.	pro Std. pro Min.	pro Jahr	pro Std. pro Min.		
	<b>mD</b>												
15	5	58.100,00 €	0,61	6.250,00	11.620,00	3.450,00	75.970,00	47,78	79.420,00	49,95	0,83		
16	6	55.900,00 €	0,59	6.250,00	11.180,00	3.450,00	73.330,00	46,12	76.780,00	48,29	0,80		
17	7	56.700,00 €	0,59	6.250,00	11.340,00	3.450,00	74.290,00	46,72	77.740,00	48,89	0,81		
18	8	59.300,00 €	0,62	6.250,00	11.860,00	3.450,00	77.410,00	48,69	80.860,00	50,86	0,85		
19	9a	66.500,00 €	0,70	6.250,00	13.300,00	3.450,00	86.050,00	54,12	89.500,00	56,29	0,94		
	<b>gD</b>												
20	9b	71.600,00 €	0,75	6.250,00	14.320,00	3.450,00	92.170,00	57,97	95.620,00	60,14	1,00		
21	9c	72.300,00 €	0,76	6.250,00	14.460,00	3.450,00	93.010,00	58,50	96.460,00	60,67	1,01		
22	10	78.900,00 €	0,83	6.250,00	15.780,00	3.450,00	100.930,00	63,48	104.380,00	65,65	1,09		
23	11	84.300,00 €	0,88	6.250,00	16.860,00	3.450,00	107.410,00	67,55	110.860,00	69,72	1,16		
24	12	95.200,00 €	1,00	6.250,00	19.040	3.450,00	120.490,00	75,78	123.940,00	77,95	1,30		
	<b>hD</b>												
25	13	90.400,00 €	0,95	6.250,00	18.080,00	3.450,00	114.730,00	72,16	118.180,00	74,33	1,24		
26	14	100.300,00 €	1,05	6.250,00	20.060,00	3.450,00	126.610,00	79,63	130.060,00	81,80	1,36		
27	15	111.800,00 €	1,17	6.250,00	22.360,00	3.450,00	140.410,00	88,31	143.860,00	90,48	1,51		

Jahresarbeitszeit:  
1.590 Stunden  
= 39 Std.-Woche

\*\*:  
Verwaltungsgemeinkostenzuschlag 20%  
der Personalkosten

TUI\*\*\*:  
Technikunterstützte  
Informationsverarbeitung

- \*Hierin sind insbesondere folgende Kostenfaktoren enthalten:
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung
- Jahresonderzuzahlung: EG 1-8 84,51% / EG 9-12 70,28% / ab EG 13 51,78%
- Unfallversicherung (140€ pro Person)
- Beihilfe (11€ pro Person)
- Leistungsentgelt ab E9: 2% der ständigen Monatswerte (bis E4 690€ und bis E8 765€ pauschal)
- Tarifierhöhung ab 01.04.2022 1,8%, Azubis 25€



### Gebührenbedarfsberechnung III

Ermittlung Durchschnittsbesoldung Beamte					
Ausgaben- gruppe	BesGr	Gesamtkosten RSK/min			
		ohne TUI	mit TUI		
	<b>mD</b>				
1	A 6	0,81 €	0,84 €		
2	A 7	0,91 €	0,94 €		
3	A 8	1,03 €	1,06 €		
4	A 9 mD	1,06 €	1,09 €		
		0,95 €	0,98 €	Durchschnitt	m.D. / min
		57,00 €	58,80 €	Durchschnitt	m.D. / h
	<b>gD</b>				
5	A 9 gD	0,89 €	0,92 €		
6	A 10	1,12 €	1,16 €		
7	A 11	1,25 €	1,28 €		
8	A 12	1,39 €	1,42 €		
9	A 13 gD	1,55 €	1,58 €		
		1,24 €	1,27 €	Durchschnitt	g.D. / min
		74,40 €	76,20 €	Durchschnitt	g.D. / h
	<b>hD</b>				
10	A 13 hD	1,41 €	1,45 €		
11	A 14	1,65 €	1,69 €		
12	A 15	1,84 €	1,87 €		
13	A 16	2,05 €	2,08 €		
14	B 2	2,19 €	2,23 €		
		1,83 €	1,86 €	Durchschnitt	h.D. / min
		109,80 €	111,60 €	Durchschnitt	h.D. / h

## Gebührenbedarfsberechnung IV

Ermittlung Durchschnittsvergütung Angestellte					
		Gesamtkosten RSK/min			
Ausgaben- gruppe	VergGr	ohne TUI	mit TUI		
	<b>mD</b>				
15	5	0,80 €	0,83 €		
16	6	0,77 €	0,80 €		
17	7	0,78 €	0,81 €		
18	8	0,81 €	0,85 €		
19	9a	0,90 €	0,94 €		
		0,81 €	0,85 €	Durchschnitt	m.D. / min
		48,60 €	51,00 €	Durchschnitt	m.D. / h
	<b>gD</b>				
20	9b	0,97 €	1,00 €		
21	9c	0,98 €	1,01 €		
22	10	1,06 €	1,09 €		
23	11	1,13 €	1,16 €		
24	12	1,26 €	1,30 €		
		1,08 €	1,11 €	Durchschnitt	g.D. / min
		64,80 €	66,60 €	Durchschnitt	g.D. / h
	<b>hD</b>				
25	13	1,20 €	1,24 €		
26	14	1,33 €	1,36 €		
27	15	1,47 €	1,51 €		
		1,33 €	1,37 €	Durchschnitt	h.D. / min
		79,80 €	82,20 €	Durchschnitt	h.D. / h
<b>Durchschnittsvergütung Besoldung/Vergütung nach Laufbahngruppen (Beamte/Angestellte)</b>					
		ohne TUI	mit TUI		
	m.D. / min	0,88 €	0,92 €		
	m.D. / h	52,80 €	55,20 €		
	g.D. / min	1,16 €	1,19 €		
	g.D. / h	69,60 €	71,40 €		
	h.D. / min	1,58 €	1,62 €		
	h.D. / h	94,80 €	97,20 €		

Gebührenbedarfsberechnung V

Gebührenbedarfsberechnung (nach Tarifstellen)										
Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe	Leistungs- dauer in min	Sach- kosten	Ausgaben- deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Differenz in Prozent	Senkung/ Erhöhung
	Nr. (Sp.)	PK / min	Normalfall							
1.1	Scannen und elektronischer Versand von Unterlagen	1 - 4 / 15 - 19 * (13)	4,00		3,68 €	3,70 €	100,54%	3,00 €	0,70 €	23,33%
	zzgl. je weiterer Scan					1,00 €		1,00 €	0,00 €	0,00%
1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger	1 - 4 / 15 - 19 * (13)	4,00	0,50 €	4,18 €	4,20 €	100,48%	3,50 €	0,70 €	20,00%
	zzgl. je weiterer Scan					1,00 €		1,00 €	0,00 €	0,00%
1.3	Aktenversendungspauschale									
1.3.1	Versendung von Schriftgut auf dem Postweg zur Einsichtgewährung durch Dritte									
	Schriftgut bis 100 Seiten	1 - 9 / 15 - 24 * (10)	15,00	1,60 €	16,90 €	17,00 €	100,59%	9,00 €	8,00 €	88,89%
	Schriftgut ab 101 Seiten	1 - 9 / 15 - 24 * (10)	20,00	2,75 €	23,15 €	23,00 €	99,35%	9,00 €	14,00 €	155,56%
1.3.2	Versendung von bereits digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	1 - 9 / 15 - 24 * (13)	10,00		10,60 €	11,00 €	103,77%	-		
1.3.3	Versendung von noch nicht digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	1 - 9 / 15 - 24 * (13)	15,00		15,90 €	16,00 €	100,63%	-		
1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs, je Exemplar	15 (10)	20,00		16,00 €	16,00 €	100,00%	12,00 €	4,00 €	33,33%
1.5	Beglaubigungen aller Art									
	Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc.	5 - 9 / 20 - 24 * (10)	3,50		4,06 €	4,10 €	100,99%	3,70 €	0,40 €	10,81%

Gebührenbedarfsberechnung V

Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe		Leistungs- dauer in min Normalfall	Sach- kosten	Ausgaben- deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Differenz in Prozent	Senkung/ Erhöhung in Prozent
		Nr. (Sp.)	PK / min								
	<b>mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung</b>						<b>1,00 €</b>		1,00 €	0,00 €	0,00%
<b>1.6</b>	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>										
1.6.1	Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bis zum Format DIN A4 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite jeweils			1,00	0,04 €	0,92 €	<b>0,90 €</b>	97,83%	0,80 €	0,10 €	12,50%
				0,25	0,04 €	0,26 €	<b>0,30 €</b>	115,38%	0,60 €	-0,30 €	-50,00%
1.6.2	Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bei größerem Format als DIN A4 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite jeweils			1,10	0,05 €	1,02 €	<b>1,00 €</b>	98,04%	0,90 €	0,10 €	11,11%
				0,50	0,05 €	0,49 €	<b>0,50 €</b>	102,04%		0,50 €	
1.6.3	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A4 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite jeweils			1,00	0,08 €	0,96 €	<b>1,00 €</b>	104,17%	1,25 €	-0,25 €	-20,00%
				0,25	0,08 €	0,30 €	<b>0,30 €</b>	100,00%		0,30 €	
1.6.4	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A3 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite jeweils			1,10	0,00 €	0,97 €	<b>1,10 €</b>	113,40%	2,50 €	-1,40 €	-56,00%
				0,50	0,10 €	0,54 €	<b>0,50 €</b>	92,59%		0,50 €	
1.6.5	Individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien			15,00		13,20 €	<b>13,00 €</b>	98,48%	11,10 €	1,90 €	17,12%
<b>1.7</b>	<b>Erteilung von Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch</b>	<b>8 / 23 (13)</b>	<b>1,29 €</b>	<b>15,00</b>		<b>19,35 €</b>	<b>19,00 €</b>	<b>98,19%</b>	<b>-</b>		
	* Durchschnitt der Besoldungs - bzw. Entgeltstufe										

Gebührenbedarfsberechnung VI

Gebührenbedarfsberechnung (nach Tarifstellen)									
Tarif-Nr.	Gegenstand	Nr. (Sp)	PK / h	Ausgaben- deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Differenz	Senkung/ Erhöhung in Prozent
<b>2.</b>	<b>Gutachten</b>								
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde								
	von Mitarbeitenden des höheren Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung ohne technikerunterstützten Arbeitsplatz	10 - 14 / 25 - 27 *	94,80 €	94,80 €	95,00 €	100,21%	83,00 €	12,00 €	14,46%
		(10)							
	mit technikerunterstütztem Arbeitsplatz	10 - 14 / 25 - 27 *	97,20 €	97,20 €	97,00 €	99,79%	85,00 €	12,00 €	14,12%
		(13)							
	von Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung ohne technikerunterstützten Arbeitsplatz	5 - 9 / 20 - 24 *	69,60 €	69,60 €	70,00 €	100,57%	62,00 €	8,00 €	12,90%
		(10)							
	mit technikerunterstütztem Arbeitsplatz	5 - 9 / 20 - 24 *	71,40 €	71,40 €	72,00 €	100,84%	64,00 €	8,00 €	12,50%
		(13)							
	von Mitarbeitenden des mittleren Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung ohne technikerunterstützten Arbeitsplatz	1 - 4 / 15 - 19 *	52,80 €	52,80 €	53,00 €	100,38%	44,00 €	9,00 €	20,45%
		(10)							
	mit technikerunterstütztem Arbeitsplatz	1 - 4 / 15 - 19 *	55,20 €	55,20 €	55,00 €	99,64%	46,00 €	9,00 €	19,57%
		(13)							
	* Durchschnitt der Besoldungs - bzw. Entgeltstufe								

Gebührenbedarfsberechnung VII

Gebührenbedarfsberechnung (nach Tarifstellen)									
Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe	Leistungsdauer in min	Ausgaben	Vorschlag	Kosten-	Tarif	Differenz	Senkung/ Erhöhung
		Nr. (Sp.)	PK / min	Tarif = 100%	neu	deckung	alt	in Prozent	in Prozent
<b>3.1</b>	<b>Zufahrten und Zugänge</b>								
3.1.1	von bebauten oder in Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	4 (13), 19 (13)	1,02 €	35,70 €					
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	43,40 €					
	insgesamt			79,10 €	<b>79,00 €</b>	99,87%	70,00 €	9,00 €	12,86%
3.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	4 (13), 19 (13)	1,02 €	30,60 €					
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	0,00 €					
	insgesamt von			30,60 €	<b>31,00 €</b>	101,31%	25,00 €	6,00 €	24,00%
	insgesamt bis			448,20 €	<b>448,00 €</b>	99,96%	390,00 €	58,00 €	14,87%
3.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken	4 (13), 19 (13)	1,02 €	35,70 €					
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	43,40 €					
	min.			79,10 €	<b>79,00 €</b>	99,87%	70,00 €	9,00 €	12,86%
	pro qm			1,10 €	<b>1,10 €</b>	100,00%	1,00 €	0,10 €	10,00%

## Gebührenbedarfsberechnung VII

Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe		Leistungs- dauer in min Normalfall	Ausgaben deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Senkung/ Erhöhung in Prozent
		Nr. (Sp.)	PK / min						
<b>3.2</b>	<b>Kreuzungen</b>								
3.2.1	Leitungen aller Art								
3.2.1.1	bei einer Leitung	4 (13), 19 (13)	1,02 €	120,00	122,40 €				
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	30,00	37,20 €				
	jährlich				159,60 €	<b>160,00 €</b>	100,25%	140,00 €	20,00 € 14,29%
3.2.1.2	bei Leitungsbündelungen	4 (13), 19 (13)	1,02 €	140,00	142,80 €				
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	120,00	148,80 €				
	jährlich				291,60 €	<b>292,00 €</b>	100,14%	279,00 €	13,00 € 4,66%
3.2.2	Über- und Unterführung privater Wege	4 (13), 19 (13)	1,02 €	30,00	30,60 €				
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	40,00	49,60 €				
	jährlich				80,20 €	<b>80,00 €</b>	99,75%	70,00 €	10,00 € 14,29%
<b>3.3</b>	<b>Längsverlegung / Versorgungsleitungen jeglicher Art</b>								
3.3.1	Leitungen aller Art								
3.3.1.1	bei einer Leitung	4 (13), 19 (13)	1,02 €	45,00	45,90 €				
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	30,00	37,20 €				
	min.				83,10 €	<b>83,00 €</b>	99,88%	51,00 €	32,00 € 62,75%
	je m jährlich				1,10 €	<b>1,10 €</b>	100,00%	1,00 €	0,10 € 10,00%

## Gebührenbedarfsberechnung VII

Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe		Leistungs- dauer in min Normalfall	Ausgaben deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Senkung/ Erhöhung Differenz in Prozent
		Nr. (Sp.)	PK / min						
3.3.1.2	bei Leitungsbündelungen								
		4 (13), 19 (13)	1,02 €	60,00	61,20 €				
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	45,00	55,80 €				
	min.				117,00 €	117,00 €	100,00%	102,00 €	15,00 € 14,71%
	je m jährlich				1,80 €	1,80 €	100,00%	1,50 €	0,30 € 20,00%
<b>3.4</b>	<b>Bauliche Anlagen</b>								
3.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufstände, etc.								
3.4.1.1	bis zu einem Jahr								
		4 (13), 19 (13)	1,02 €	20,00	20,40 €				
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	10,00	12,40 €				
	monatlich				32,80 €	33,00 €	100,61%	26,00 €	7,00 € 26,92%
3.4.1.2	länger dauernd								
		4 (13), 19 (13)	1,02 €	70,00	71,40 €				
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	25,00	31,00 €				
	jährlich				102,40 €	102,00 €	99,61%	102,00 €	0,00 € 0,00%
3.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Lagerplätze, Baracken usw.								
3.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate								
		4 (13), 19 (13)	1,02 €	60,00	61,20 €				
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	15,00	18,60 €				
					79,80 €	80,00 €	100,25%	18,00 €	62,00 € 344,44%



## Gebührenbedarfsberechnung VII

Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe		Leistungs- dauer in min Normalfall	Ausgaben deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Senkung/ Erhöhung in Prozent
		Nr. (Sp.)	PK / min						
3.4.2.2	für jeden weiteren Monat	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	20,00 0,00	20,40 € 0,00 €				
					20,40 €	<b>20,00 €</b>	98,04%	10,00 €	100,00%
3.4.3	Werbeanlagen, Schilder, einschl. Pfosten und Masten (gewerblich)								
3.4.3.1	bis zu einem Monat	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	60,00 15,00	61,20 € 18,60 €				
	insgesamt				79,80 €	<b>80,00 €</b>	100,25%	8,00 € (wöchentlich)	900,00%
3.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	85,00 25,00	86,70 € 31,00 €				
	insgesamt				117,70 €	<b>118,00 €</b>	100,25%	15,00 € (monatlich)	686,67%
3.4.3.3	länger dauernd	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	110,00 30,00	112,20 € 37,20 €				
	jährlich				149,40 €	<b>149,00 €</b>	99,73%	92,00 €	61,96%
<b>3.6</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>								
3.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	45,00 45,00	45,90 € 55,80 €				
	insgesamt				101,70 €	<b>102,00 €</b>	100,29%	89,00 €	14,61%

## Gebührenbedarfsberechnung VII

Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe		Leistungs- dauer in min Normalfall	Ausgaben deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Senkung/ Erhöhung in Prozent
		Nr. (Sp.)	PK / min						
3.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW)								
		4 (13), 19 (13)	1,02 €	90,00	91,80 €				
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	60,00	74,40 €				
	insgesamt				166,20 €	<b>166,00 €</b>	99,88%	145,00 €	14,48%
3.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG)								
		4 (13), 19 (13)	1,02 €	120,00	122,40 €				
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	90,00	111,60 €				
	insgesamt				234,00 €	<b>234,00 €</b>	100,00%	145,00 €	61,38%



Gebührenbedarfsberechnung IX

Gebührenbedarfsberechnung (nach Tarifstellen)									
Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe Nr. (Sp.)	PK / h	Ausgaben deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Differenz	Senkung/ Erhöhung in Prozent
<b>5</b>	<b>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</b>								
5.1	Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 9c		68,75 €	68,75 €	69,00 €	100,36%	63,00 €	6,00 €	9,52%
5.2	Feststellung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 9c		68,75 €	68,75 €	69,00 €	100,36%	63,00 €	6,00 €	9,52%
5.3	Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. § 8 Abs. 12 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10		71,24 €	71,24 €	71,00 €	99,66%	63,00 €	8,00 €	12,70%

Gebührenbedarfsberechnung X

Gebührenbedarfsberechnung (nach Tarifstellen)										
Tarif-Nr.	Gegenstand	Nr. (Sp.)	Ausgabengruppe	Leistungs- dauer	Ausgaben deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Differenz	Senkung/ Erhöhung in Prozent
<b>6</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)</b>									
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG NRW sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten je angefangene halbe Stunde									
	Verwaltungstätigkeit	16 (13)	0,80 €	30,00	24,00 €	24,00 €	100,00%	22,00 €	2,00 €	9,09%
	ärztliche Leistung	11-12 + 26-27* (13)	1,61 €	30,00	48,30 €	48,00 €	99,38%	43,00 €	5,00 €	11,63%
	* Durchschnitt der Besoldungs - bzw. Entgeltstufe									

Gebührenbedarfsberechnung XI

Gebührenbedarfsberechnung (nach Tarifstellen)										
Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe		Leistungs- dauer Normalfall	Ausgaben- deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Differenz	Senkung/ Erhöhung in Prozent
		Nr. (Sp.)	PK / min							
7	<b>Kreisarchiv</b>									
7.2	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände u. Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern je angefangene 1/4 Stunde	12 (13), 18 (13), 23 (13)	1,29	15,00	19,35 €	19,00 €	98,19%	16,50 €	2,50 €	15,15%
7.3	Fototechnische Arbeiten Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene 1/4 Stunde	15-19* (10)	0,81	15,00	12,15 €	12,00 €	98,77%	10,20 €	1,80 €	17,65%
7.4	Erstellen einer Geburtstagszeitung	15-19* (10)	0,81	15,00	12,15 €	12,00 €	98,77%	10,20 €	1,80 €	17,65%
7.5.5	Reproduktion von Archivgut Grundgebühr je Antrag	12 (13), 18 (13), 23 (13)	1,29	10,00	12,90 €	13,00 €	100,78%	6,80 €	6,20 €	91,18%
	Gebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 1/4 Stunde	12 (13), 18 (13), 23 (13)	1,29	15,00	19,35 €	19,00 €	98,19%	16,50 €	2,50 €	15,15%
7.5.7	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen Gebühr je Antrag	12 (13), 18 (13), 23 (13)	1,29	15,00	19,35 €	19,00 €	98,19%	16,50 €	2,50 €	15,15%
7.6	Führungen; Gruppenführungen (bis 20 Personen) je Stunde je weitere angefangene halbe Stunde	12 (10), 18 (10), 23 (10)	1,26	60,00	75,60 € 37,80 €	76,00 € 38,00 €	100,53% 100,53%	68,00 € 34,00 €	8,00 € 4,00 €	11,76% 11,76%
	* Durchschnitt der Besoldungs - bzw. Entgeltstufe									

## Synopsis Gebührentarif

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

<u>Satzungstext alt</u>	<u>Satzungstext neu</u>
<p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 1 Kreisstärkungsgesetz vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Kurorte Gesetzes und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 20.10.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch <b>Art. 2 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)</b>, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch <b>Art. 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233)</b>, des § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und des § 223 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch <b>Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71)</b>, hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am <b>XX.XX.XXXX</b> folgende Gebührensatzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung</p> <p>(1) Nach dem anliegenden Gebührentarif werden Gebühren erhoben für</p> <p>a) besondere Leistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Rhein-Sieg-Kreises (Verwaltungsgebühren) -, die vom Gebührenschuldner beantragt werden oder ihn unmittelbar begünstigen,</p> <p>b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen des Rhein-Sieg-Kreises (Benutzungsgebühren).</p> <p>Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung</p> <p>(1) Nach dem anliegenden Gebührentarif werden Gebühren erhoben für</p> <p>a) besondere Leistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Rhein-Sieg-Kreises -, die vom Gebührenschuldner beantragt werden oder ihn unmittelbar begünstigen (<b>Verwaltungsgebühren</b>),</p> <p>b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen des Rhein-Sieg-Kreises (Benutzungsgebühren),</p> <p><b>c) die Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen (Sondernutzungsgebühren).</b></p> <p>Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.</p>

<p>(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.</p>
<p>§ 2 Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.</p> <p>(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 2 Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.</p> <p>(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.</p> <p><b>(3) Besondere bare Auslagen gemäß § 5 werden gesondert berechnet.</b></p> <p><b>(4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.</b></p>
<p>§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit</p> <p>Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes.</p>	<p>§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit</p> <p>Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der <b>Sozial- und Jugendhilfe, des Schwerbehindertenrechts (SGB IX, Teil 3) sowie des Gesundheitswesens.</b></p>



<p>§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit</p> <p>Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit</p> <p>Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (<b>KAG NRW) (GV. NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung.</b></p>
<p>§ 5 Besondere bare Auslagen</p> <p>Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p>	<p>§ 5 Besondere bare Auslagen</p> <p>Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 <b>KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung.</b> Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p>
<p>§ 6 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>(1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.</p> <p>(2) Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>§ 6 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>(1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.</p> <p>(2) Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des <b>KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung.</b></p>

## Synopsis Gebührentarif

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

<p>§ 7</p> <p>Gebührenpflichtiger/Gebührengläubiger</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.</p> <p>(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Gebührengläubiger ist der Rhein-Sieg-Kreis.</p>	<p>§ 7</p> <p>Gebührenpflichtiger/Gebührengläubiger</p> <p><b>Gebührenpflichtig ist in den Fällen der</b></p> <p><b>a. Verwaltungsgebühren, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt, zurechenbar verursacht hat oder die Person oder Personengruppe, zu deren Gunsten die Verwaltungsleistung vorgenommen wird,</b></p> <p><b>b. Benutzungsgebühren die Person, die die öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen benutzt,</b></p> <p><b>c. Sondernutzungsgebühren die erlaubnisnehmende Person und ihre Rechtsnachfolger und -nachfolgerin oder wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen/Interesse ausüben lässt.</b></p> <p>(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Gebührengläubiger ist der Rhein-Sieg-Kreis.</p>
<p>§ 8</p> <p>Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung</p> <p>(1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, Genehmigung usw. entrichtet werden.</p> <p>(2) Gebührenpflichtige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.</p>	<p>§ 8</p> <p>Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung</p> <p>(1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, Genehmigung usw. entrichtet werden.</p> <p>(2) Gebührenpflichtige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.</p>
<p>§ 9</p> <p>Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen</p> <p>Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.</p>	<p>§ 9</p> <p>Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen</p> <p>Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 <b>KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung</b>, erhoben.</p>

## Synopsis Gebührentarif

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

§ 10	Beitreibung	Die Gebühren werden nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19.02.2003 (GV NRW S.156), in der derzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.	§ 10	Beitreibung  Die Gebühren werden nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ( <b>VwVG NRW</b> ) ( <b>GV. NRW S. 156</b> ), in der jeweils geltenden Fassung, im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.
§ 11	Schlussbestimmungen	Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene besondere Leistungen werden die Gebühren nach der bisher geltenden Satzung berechnet.  (2) Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.	§ 11	Schlussbestimmungen  (1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene besondere Leistungen werden die Gebühren nach der bisher geltenden Satzung berechnet.  (2) <b>Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2017, außer Kraft.</b>
		<u>GEBÜHRENTARIF</u>  der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises	<u>GEBÜHRENTARIF</u>  der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises	
		Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
1	Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge	Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge	1	Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge
2	Gutachten	Gutachten	2	Gutachten
3	Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz	Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz	3	Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ( <b>StrWVG NRW</b> ) und dem Telekommunikationsgesetz ( <b>TKG</b> )
4	Prüfungen	Prüfungen	4	Prüfungen
5	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)	5	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
6	Amtshandlungen nach dem ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)	Amtshandlungen nach dem ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)	6	Amtshandlungen nach dem <b>Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)</b>
7	Kreisarchiv	Kreisarchiv	7	Kreisarchiv

## Synopsis Gebührentarif

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

8	Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises	8	Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises
9	Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)	9	Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)
1.	<u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u>	1.	<u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u>
1.1	Scannen und elektronischer Versand von Vorlagen  zzgl. je weiterer Scan	1.1	<b>Scannen und elektronischer Versand von Dokumenten bzw. Unterlagen, bei denen es sich nicht um Akten nach Tarifstelle 1.3 handelt</b> zzgl. je weitere gescannte Datei
	3,00 €  1,00 €		<b>3,70 €</b> 1,00 €
1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger zzgl. je weiterer Scan  Materialkosten sind gesondert zu berechnen und als besondere bare Auslagen zu erheben.	1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger zzgl. je weiterer Datenträger  <b>entfällt (Materialkosten sind in Gebühr mit einberechnet)</b>
	3,50 € 1,00 €		<b>4,20 €</b> 1,00 €
1.3	Versendung von Schriftgut im Postwege zum Zwecke der 9,00 € Einsichtgewährung durch Dritte	1.3	<b>Aktenversendungspauschale</b>
		1.3.1	<b>Versendung von Schriftgut auf dem Postweg zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte</b> Schriftgut bis 100 Seiten Schriftgut ab 101 Seiten
			17,00 € 23,00 €
			Übliche Postentgelte sind in die Gebühren einbezogen.
		1.3.2	<b>Versendung von bereits digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte</b>
			11,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

**Synopse Gebührentarif**

	<p><b>1.3.3</b> Versendung von noch nicht digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte 16,00 €</p>
<p>1.4 Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs je Exemplar 12,00 €</p>	<p>1.4 Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs je Exemplar 16,00 €</p>
<p>1.5 Beglaubigungen aller Art Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc. 3,70 € Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung 1,00 €</p>	<p>1.5 Beglaubigungen aller Art Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc. 4,10 € Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung 1,00 €</p>
<p>1.6 Vervielfältigungen und Auszüge</p> <p>1.6.1 Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils 0,80 € ab der 11. Seite jeweils 0,60 €</p> <p>1.6.2 Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite 0,90 €</p> <p>1.6.3 Farbkopien und -ausdrucke Im Format DIN A4 je Seite 1,25 € Im Format DIN A3 je Seite 2,50 €</p> <p>1.6.4 Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten 11,10 €</p>	<p>1.6 Vervielfältigungen und Auszüge</p> <p>1.6.1 Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bis zum Format DIN A4 für die erste Seite jeweils 0,90 € ab der 2. Seite jeweils 0,30 €</p> <p>1.6.2 Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bei größerem Format DIN A4 für die erste Seite jeweils 1,00 € ab der 2. Seite jeweils 0,50 €</p> <p>1.6.3 Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A4 für die erste Seite jeweils 1,00 € ab der 2. Seite jeweils 0,30 €</p> <p>1.6.4 Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A3 für die erste Seite jeweils 1,10 € ab der 2. Seite jeweils 0,50 €</p> <p>1.6.5 Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten 13,00 €</p>

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

	<p><b>1.7</b> Erteilung von Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch je angefangene 15 Minuten <b>19,00 €</b></p>
<p><b>2.</b> <u>Gutachten</u></p> <p>Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten <b>83,00 €</b></li> <li>ohne technikerunterstützten Arbeitsplatz <b>85,00 €</b></li> <li>mit technikerunterstütztem Arbeitsplatz</li> <li>- eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten <b>62,00 €</b></li> <li>ohne technikerunterstützten Arbeitsplatz <b>64,00 €</b></li> <li>mit technikerunterstütztem Arbeitsplatz</li> <li>- eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Angestellten <b>44,00 €</b></li> <li>ohne technikerunterstützten Arbeitsplatz <b>46,00 €</b></li> <li>mit technikerunterstütztem Arbeitsplatz</li> </ul>	<p><u>Gutachten</u></p> <p>Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>von Mitarbeitenden</b> des höheren Dienstes und <b>vergleichbarer Eingruppierung</b> ohne technikerunterstützten Arbeitsplatz <b>95,00 €</b></li> <li>mit technikerunterstütztem Arbeitsplatz <b>97,00 €</b></li> <li>- <b>von Mitarbeitenden</b> des gehobenen Dienstes und <b>vergleichbarer Eingruppierung</b> ohne technikerunterstützten Arbeitsplatz <b>70,00 €</b></li> <li>mit technikerunterstütztem Arbeitsplatz <b>72,00 €</b></li> <li>- <b>von Mitarbeitenden</b> des mittleren Dienstes und <b>vergleichbarer Eingruppierung</b> ohne technikerunterstützten Arbeitsplatz <b>53,00 €</b></li> <li>mit technikerunterstütztem Arbeitsplatz <b>55,00 €</b></li> </ul>
<p><b>3.</b> <u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz</u></p> <p><b>3.1</b> Zufahrten und Zugänge</p> <p><b>3.1.1</b> von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit <b>70,00 €</b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse.</p> <p><b>3.1.2</b> von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie jährlich Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben <b>25,00 € bis 390,00 €</b></p>	<p><b>3.</b> <u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWVG NRW) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)</u></p> <p><b>3.1</b> <u>Zufahrten und Zugänge</u></p> <p><b>3.1.1</b> von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit <b>79,00 €</b></p> <p>Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse.</p> <p><b>3.1.2</b> von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie jährlich Gärtnerereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben <b>31,00 € bis 448,00 €</b></p>



Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

**Synopse Gebührentarif**

<p>3.1.3 von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, jährlich Industriewerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, 1,00 € je m<sup>2</sup> in Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Anspruch Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von genommener Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, Straßenfläche wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-,Architektenberufs und mind. 70,00 € vergleichbare weitere Tätigkeiten</p>	<p>3.1.3 von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, jährlich Industriewerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, 1,10 € je m<sup>2</sup> in Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Anspruch Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von <b>genommener</b> Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, <b>Straßenfläche</b> wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-,Architektenberufs und <b>mind. 79,00 €</b> vergleichbare weitere Tätigkeiten</p>
<p>3.2 Kreuzungen</p> <p>3.2.1 Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist</p> <p>3.2.1.1 bei einer Leitung jährlich 140,00 €</p> <p>3.2.1.2 bei Leitungsbündelung jährlich 279,00 €</p> <p>3.2.2 Über- und Unterführung privater Wege jährlich 70,00 €</p>	<p>3.2 <u>Kreuzungen</u></p> <p>3.2.1 Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) <b>inkl. Telekommunikations- und Glasfaserleitungen</b>, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist</p> <p>3.2.1.1 bei einer Leitung jährlich 160,00 €</p> <p>3.2.1.2 bei Leitungsbündelung jährlich 292,00 €</p> <p>3.2.2 Über- und Unterführung privater Wege jährlich 80,00 €</p>
<p>3.3 Längsverlegung</p> <p>3.3.1 Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist</p> <p>3.3.1.1 bei einer Leitung je angefangenem Meter jährlich 1,00 € mind. 51,00 €</p> <p>3.3.1.2 bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter jährlich 1,50 € mind. 102,00 €</p>	<p>3.3 <u>Längsverlegung / Versorgungsleitungen jeglicher Art</u></p> <p>3.3.1 Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) <b>inkl. Telekommunikations- und Glasfaserleitungen</b>, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist</p> <p>3.3.1.1 bei einer Leitung je angefangenem Meter jährlich 1,10 € mind. 83,00 €</p> <p>3.3.1.2 bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter jährlich 1,80 € mind. 117,00 €</p>

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

### Synopse Gebührentarif

3.4 Bauliche Anlagen	3.4 <u>Bauliche Anlagen</u>
3.4.1 Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände, etc.	3.4.1 Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände, etc.
3.4.1.1 bis zu einem Jahr	3.4.1.1 bis zu einem Jahr
3.4.1.2 länger dauernd	3.4.1.2 länger dauernd
3.4.2 Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze	3.4.2 Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze
3.4.2.1 von einer Woche bis zwei Monate	3.4.2.1 von einer Woche bis zwei Monate
3.4.2.2 für jeden weiteren Monat	3.4.2.2 für jeden weiteren Monat
3.4.3 Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)	3.4.3 Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)
3.4.3.1 bis zu einem Monat	3.4.3.1 bis zu einem Monat
3.4.3.2 zwei Monate bis zwölf Monate	3.4.3.2 zwei Monate bis zwölf Monate
3.4.3.3 länger dauernd	3.4.3.3 länger dauernd
3.5 Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.	3.5 Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.



Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

**Synopse Gebührentarif**

<p>3.6 Verwaltungsgebühren</p> <p>3.6.1 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis 89,00 €</p> <p>3.6.2 Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW 145,00 €</p> <p>3.6.3 Zustimmungsbekanntmachung nach § 68 Telekommunikationsgesetz 145,00 €</p>	<p>3.6 <u>Verwaltungsgebühren</u></p> <p>3.6.1 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis <b>102,00 €</b></p> <p>3.6.2 Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW (<b>StrWG NRW</b>) <b>166,00 €</b></p> <p>3.6.3 Zustimmungsbekanntmachung nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG) <b>234,00 €</b></p>
<p>4. <u>Prüfungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen;</li> <li>- auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird</li> </ul> <p>für jede angefangene Prüfungsstunde 73,00 €</p> <p>Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen.</p>	<p>4. <u>Prüfungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen;</li> <li>- auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird</li> </ul> <p>für jede angefangene Prüfungsstunde <b>82,00 €</b></p> <p>Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen.</p>
<p>5. <u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u></p> <p>5.1 Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10 63,00 €</p> <p>Aufwendungen für berufliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben.</p>	<p>5. <u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u></p> <p>5.1 Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (<b>APG DVO NRW</b>): Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E <b>9c</b> <b>69,00 €</b></p> <p>Aufwendungen für berufliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben.</p>

## Synopsis Gebührentarif

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

<p>5.2 Feststellung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW:</p> <p>Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10</p> <p style="text-align: right;"><b>63,00 €</b></p>	<p>5.2 Feststellung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (<b>APG DVO NRW</b>):</p> <p>Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E <b>9c</b></p> <p style="text-align: right;"><b>69,00 €</b></p>
<p>5.3 Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. § 8 Abs. 9 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW:</p> <p>Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10</p> <p style="text-align: right;"><b>63,00 €</b></p>	<p>5.3 Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. § 8 Abs. <b>12</b> der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (<b>APG DVO NRW</b>):</p> <p>Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10</p> <p style="text-align: right;"><b>71,00 €</b></p>
<p>6. <u>Amtshandlungen nach dem ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)</u></p> <p>6.1 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde Verwaltungstätigkeit ärztliche Leistung</p> <p style="text-align: right;">22,00 € 43,00 €</p>	<p>6. <u>Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)</u></p> <p>6.1 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG NRW sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde Verwaltungstätigkeit ärztliche Leistung</p> <p style="text-align: right;"><b>24,00 €</b> <b>48,00 €</b></p>
<p>6.2 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind</p> <p>Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 6.1 zu erheben:</p> <p>6.2.1 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind</p>	<p>6.2 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind</p> <p>Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 6.1 zu erheben:</p> <p>6.2.1 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind <b>gemäß GOÄ</b></p>

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

**Synopse Gebührentarif**

<p>6.2.2 Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind</p>	<p>6.2.2 Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind <b>gemäß GOZ</b></p> <p>6.2.3 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)</p>
<p>7. <u>Kreisarchiv</u></p> <p>7.1 Kopien Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig.</p>	<p>7. <u>Kreisarchiv</u></p> <p>7.1 Kopien Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig.</p>
<p>7.2 Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde <b>16,50 €</b></p>	<p>7.2 Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene <b>15 Minuten</b> <b>19,00 €</b></p>
<p>7.3 Fototechnische Arbeiten Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde <b>10,20 €</b> Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet.</p>	<p>7.3 Fototechnische Arbeiten Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene <b>15 Minuten</b> <b>12,00 €</b> Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet.</p>
<p>7.4 Geburtstagszeitungen Erstellen einer Geburtstagszeitung <b>10,20 €</b> Gebühren nach der Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.</p>	<p>7.4 Geburtstagszeitungen Erstellen einer Geburtstagszeitung <b>12,00 €</b> Gebühren nach der Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.</p>

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

**Synopse Gebührentarif**

<p>7.5 Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient</p> <p>Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.</p> <p>7.5.1 Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 1.000 15,00 €</li> <li>- bis 5.000 30,00 €</li> <li>- über 5.000 50,00 €</li> </ul> <p>Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.</p> <p>7.5.2 Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen je Blatt oder Bild 2,50 €</p> <p>7.5.3 Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden 100,00 €</p> <p>Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.</p> <p>7.5.4 Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion (Blatt oder Bild) 50,00 €</p>	<p>7.5 <u>Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient</u></p> <p>Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.</p> <p>7.5.1 Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 1.000 15,00 €</li> <li>- bis 5.000 30,00 €</li> <li>- über 5.000 50,00 €</li> </ul> <p>Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.</p> <p>7.5.2 Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen je Blatt oder Bild 2,50 €</p> <p>7.5.3 Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden 100,00 €</p> <p>Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.</p> <p>7.5.4 Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion (Blatt oder Bild) 50,00 €</p>
---	--

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

### Synopse Gebührentarif

<p>7.5.5 Reproduktion von Archivgut: Grundgebühr je Antrag 6,80 € Grundgebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit 16,50 € einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 1/4 Stunde</p> <p>Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.</p> <p>7.5.6 Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungszwecken oder anderen Präsentations- und zu Werbezwecken: je Reproduktionseinheit 50,00 €</p> <p>7.5.7 Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen: Gebühr je Antrag 16,50 € je Archiveinheit 25,00 € Anfallende Transport-, Versand- und Versicherungskosten erfolgen auf Kosten des Ausleihenden. Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen, deren Schadenshöhe vom ARSK bestimmt wird.</p> <p>Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist: erste Mahngebühr (nach 1 Monat) pro Stück 3,00 € zweite Mahngebühr (nach 2 Monaten) pro Stück 12,00 €</p> <p>7.6 Führungen: Gruppenführungen (bis 20 Personen) 68,00 € je weitere angefangene halbe Stunde 34,00 € Führungen von Schulen aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sind kostenlos.</p>	<p>7.5.5 Reproduktion von Archivgut: Grundgebühr je Antrag 13,00 € Grundgebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit 19,00 € einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 15 Minuten</p> <p>Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.</p> <p>7.5.6 Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungszwecken oder anderen Präsentations- und zu Werbezwecken: je Reproduktionseinheit 50,00 €</p> <p>7.5.7 Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen: Gebühr je Antrag 19,00 € je Archiveinheit 25,00 € Anfallende Transport-, Versand- und Versicherungskosten erfolgen auf Kosten des Ausleihenden. Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen, deren Schadenshöhe vom <b>Archiv des Rhein-Sieg-Kreises</b> bestimmt wird.</p> <p>Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist: erste Mahngebühr (nach 1 Monat) pro Stück 3,00 € zweite Mahngebühr (nach 2 Monaten) pro Stück 12,00 €</p> <p>7.6 Führungen: Gruppenführungen (bis 20 Personen) <b>je Stunde</b> 76,00 € je weitere angefangene halbe Stunde 38,00 € Führungen <b>für</b> Schulen aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sind kostenlos.</p>
---	--

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

**Synopse Gebührentarif**

<p><b>8.</b> <u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u></p> <p><b>8.1</b> Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist</p> <p>je Medieneinheit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche) 2,00 €</li> <li>- 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Woche) 5,00 €</li> <li>- 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Woche) 8,00 €</li> </ul>	<p><u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u></p> <p><b>8.1</b> Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist</p> <p>je Medieneinheit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche) 2,00 €</li> <li>- 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Woche) 5,00 €</li> <li>- 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Woche) 8,00 €</li> </ul>
<p><b>9.</b> <u>Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)</u></p> <p><b>9.1</b> Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten.</p> <p>Sie beträgt pro Jahr 10,00 €</p>	<p><u>Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)</u></p> <p><b>9.1</b> Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten.</p> <p>Sie beträgt pro Jahr 10,00 €</p>
<p><b>9.2</b> Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen.</p> <p>Sie beträgt pro Film 1,00 €</p> <p>je Verlängerung der Ausleihe - pro Film 1,00 €</p>	<p><b>9.2</b> Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen.</p> <p>Sie beträgt pro Film 1,00 €</p> <p>je Verlängerung der Ausleihe - pro Film 1,00 €</p>
<p><b>9.3</b> Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>	<p><b>9.3</b> Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>

**Beschlussvorlage**  
für den  
**öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	30.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	04.12.2023	Vorberatung
Kreistag	06.12.2023	Entscheidung

<b>Tagesordnungs- punkt</b>	<b>Neufassung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben</b>
---------------------------------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen,

1. die Bedarfsberechnung für die Neufassung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben zur Kenntnis zu nehmen

und

2. die der Beschlussvorlage als Anhang 1 beigefügte Neufassung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben zu erlassen.

**Erläuterungen:**

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) können die Kreise in ihrem Aufgabenbereich Gebührensatzungen erlassen, die von den Gebührensätzen aus Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) abweichen. Der Rhein-Sieg-Kreis macht von dieser Regelung im Bereich der wasser- und baurechtlichen Angelegenheiten Gebrauch.



Im Hinblick auf kostendeckende Gebührensätze sowie die geltenden Rahmenbestimmungen im Bereich des Gebührenrechts (z. B. Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung) sind die Gebührensatzungen des Rhein-Sieg-Kreises regelmäßig zu überprüfen.

Die bisherige Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben wurde am 15.12.2017 neugefasst. Auf eine Änderungssatzung soll aufgrund umfangreicher notwendiger Änderungen im Satzungstext verzichtet und stattdessen eine neue Fassung erlassen werden.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben neu gefasst werden.

#### **I. Anpassung der Formulierung am aktuellen Gesetzestext sowie Änderungen und Ergänzungen bestehender bzw. neuer Tarifstellen im Gebührentarif**

Gegenüber der bisherigen Fassung werden insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Die §§ 2 bis 5 sowie § 7 werden neu eingefügt. Nach § 2 Abs. 1 KAG NRW (analoge Anwendung) ist als Mindestinhalt einer Gebührensatzung neben dem Tatbestand, der die Gebührenpflicht auslöst, dem angewendeten Gebührenmaßstab und dem geltenden Gebührensatz auch der Gebührenschuldner sowie die Fälligkeit der Gebühr anzugeben. Bisher waren diese Informationen in der bisherigen Gebührensatzung nicht vorhanden, daher wurde die neue Fassung dahingehend ergänzt. Als Orientierung dienten hierzu vergleichbare Satzungen anderer Kreise aus NRW. Neben der redaktionellen Anpassung der bestehenden Paragraphen wurden daher auch neue Regelungstatbestände eingeführt.
2. Aufgrund der Neufassung der AVwGebO NRW haben sich die Tarifstellen der Landesgebührenordnung geändert und müssen daher angepasst werden.
3. Die Formulierung in Tarifstelle 1.1.5 wird angepasst. Bisher wird laut Tarifstelle Nr. 1.1.5 (Grundwasserentnahme) des Gebührentarifes der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises für Grundwasserentnahmen bis 10.000 m<sup>3</sup>/a eine Mindestgebühr von 668 € gefordert. Die Mindestgebühr für Entnahmen bis einschließlich 1000 m<sup>3</sup>/a soll sich zukünftig jedoch nach der Tarifstelle 4.3.1.1 der AVwGebO NRW (Mindestgebühr 200 €) richten. Bei Entnahmemengen bis 1000 m<sup>3</sup>/a werden weniger Unterlagen gefordert und daher ist ein geringerer Prüfungsaufwand, z. B. keine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung, erforderlich. Weiterhin fallen Beteiligungen anderer Behörden weg. Auch die Verhältnismäßigkeit zwischen Nutzen und Gebührenhöhe ist bei Entnahmemengen von 1000m<sup>3</sup>/a und darunter



andernfalls nicht gegeben.

- Die Tarifstelle 1.5 wird wie folgt ergänzt: „Dient die Genehmigung der Anlage am Gewässer einer Leitungskreuzung, wird abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens 255 € erhoben“. Begründung: Die Baukosten von Leitungskreuzungen von Gewässern überschreiten aufgrund moderner Bauverfahren selten die Berechnungsgrenze (5.000 €) der Mindestgebühr von 200 € gemäß Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW. Die Gebühr für die Amtshandlung soll den Verwaltungsaufwand berücksichtigen. Dieser besteht i.d.R. aus Vorabstimmung und Beratung der Antragsteller, Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit, ggf. Nachforderungen, ggf. örtliche Abstimmung. Beteiligungsverfahren, Antragsprüfung und Bescheiderteilung. Hierfür wird in der Regel ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand von 5 Stunden erforderlich.

## **II. Anpassung der Gebührensätze**

Der Gebührenbedarfsberechnung liegen die durchschnittliche Leistungsdauer des Sachverhaltes sowie die aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGST (2023/24) zu Grunde. Neben den Personalkosten werden hier auch die Sach- und die Verwaltungsgemeinkosten sowie je nach Arbeitsplatzausstattung ein Zuschlag für Technikunterstützung berücksichtigt. Aus den so ermittelten kostendeckenden Tarifen ergeben sich die neuen Gebühren für die Tarifstellen.

Insbesondere aufgrund der Tarifsteigerungen sowie teils angepasster Bearbeitungszeiten steigen die Gebührenhöhen teilweise erheblich. Im Bereich der „Baurechtlichen Angelegenheiten“ (Tarifstellen 2.1 bis 2.4) ist die durchschnittliche Zeit für die Antragsprüfung und Bescheiderstellung von 60 auf 90 Minuten zu erhöhen.

Auf die dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung (Anhang 1) und die Bedarfsberechnung (Anhang 2) wird verwiesen. Eine Gegenüberstellung des alten und neuen Satzungstextes sowie der bisherigen und neu festzusetzenden Tarife ist der als Anhang 3 beigefügten Synopse zur Satzung zu entnehmen.

Im Auftrag

gez. Udelhoven

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2023

## **Anhänge:**

- 1 – Satzungstext: Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben
- 2 – Bedarfsberechnung für die Tarifstellen der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben
- 3 – Synopse zu den bisherigen und neuen Tarifen